



Ausschreibung FN-Bundesstutenschau Fjordpferde am 3. August 2024 in Alsfeld

- Veranstalter:** Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Interessengemeinschaft Fjordpferd (IGF) e.V.
Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. - Bereich Zucht
FN-Beauftragte: Dr. Teresa Dohms-Warnecke
- Ort:** Ländlicher Reit- und Fahrverein Alsfeld
Hersfelder Str. 80, 36304 Alsfeld
- Nennungsschluss:** ***namentliche Nennung*** bis zum **24. Juni 2024** mit allen Angaben per zugeschickter Nennungsdatei. Einzelnennungen von Züchtern sind nicht möglich.
- Die Nennungen der Zuchtverbände sind zu richten an:
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Bereich Zucht
z.Hd. Frau Kuypers
48229 Warendorf
Tel.: 02581-6362-157
Fax: 02581-6362-105
E-Mail: mkuypers@fn-dokr.de
- Nenngeld:** Das Nenngeld beträgt EURO 40,- pro genannte Stute bzw. pro Stutenfamilie und ist bis zum 24. Juni auf folgendes Konto zu überweisen:
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE14 4005 0150 0000 0060 15
Swift: WELADED1MST
Verwendungszweck:
FN-Bundesstutenschau Fjordpferde Alsfeld
Das Nenngeld ist geschlossen von den Zuchtverbänden zu zahlen. Das Nenngeld wird grundsätzlich nicht erstattet.
- Startbereitschaft** ist vor Ort an der Meldestelle zu erklären.
- Vorläufige Zeiteinteilung:** Samstag, 03. August 2024 FN-Bundesstutenschau
Der Anreise- und Abreisetag ist in der Nennungsdatei verpflichtend anzugeben und entsprechend zu überweisen (siehe Unterbringung)

Zulassung: Zugelassen sind dreijährige und ältere Fjordpferdestuten, die im Stutbuch I eines der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Zuchtverbandes eingetragen sind.

Die Pferde können nur von dem Verband benannt werden, bei dem sie im Zuchtbuch eingetragen sind, müssen jedoch nicht die Lebensnummer (Unique Equine Lifenumber – UELN) des nennenden Verbandes besitzen.

Achtjährige und ältere Stuten müssen mindestens ein Fohlen nachweisen.

Ausrüstung Pferd: Zugelassene Ausrüstung: Wassertrense gemäß LPO §70.B.I Gurt, Ausbindezügel, Bandagen, Zierhalfter usw. sind nicht erlaubt.

Ausrüstung Vorführer und Peitschenführer:

Reithelm gemäß LPO §68 (EN1384).

Der Vorführer und Peitschenführer sollten die zur Stute passende Zuchtverbandeskleidung tragen.

Wettbewerbe:

Es gilt eine Mindestnennzahl von fünf Nennungen pro Wettbewerb. Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, die Wettbewerbe mit weniger als fünf Nennungen durchzuführen oder die Wettbewerbe zusammenzulegen bzw. ausfallen zu lassen. Bei ausreichend hohem Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, diese nach Alter der Pferde in Ringe zu teilen.

Wettbewerb 1: dreijährige Stuten

Wettbewerb 2: vierjährige und fünfjährige Stuten

Wettbewerb 3: sechsjährige bis neunjährige Stuten

Wettbewerb 4: zehnjährige und ältere Stuten

Wettbewerb 5: Stutenfamilien

(Großmutter, Mutter, Tochter; Mutter mit zwei Töchtern und drei Töchter einer Mutter, die selbst nicht mehr ausgestellt wird)

Alle Stuten einer Familie müssen auch in einem der Wettbewerbe 1 bis 4 vorgestellt werden. Zur Wertung für die FN-Bundesschau müssen die Stuten mindestens dreijährig sein.

Richtverfahren:

Die Stuten werden in Wettbewerben, maximal zehn Pferde je Ring, vorgestellt und einzeln auf der Dreiecksbahn im Stand, Schritt und Trab gemustert und anschließend auf dem Ring rangiert.

Bei Vorstellungen der Stuten dürfen Fohlen nur auf den Ring, wenn die Fohlen einzeln am Halfter geführt werden.

Für Peitschenführer tragen die Aussteller Sorge. Geräuschvolle bzw. raschelnde Hilfen sind nicht zugelassen.

Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

Beurteilungsmerkmale für die Rangierung im Hinblick auf das Zuchtziel der Rasse sind folgende:

- Typ
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Trab und
- Schritt
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe einer Gesamtnote für die o.g. Merkmale der äußeren Erscheinung und des Bewegungsablaufes.

Das Ergebnis der Leistungsprüfung kann bei der Rangierung mit einbezogen werden.

Wird ein Wettbewerb in Ringe unterteilt, nehmen die an I a bis b rangierten Stuten der einzelnen Ringe, die eine Gesamtnote von 8,0 und höher erhalten haben, an der Ermittlung der Bundessiegerin JUNG bzw. ALT sowie der Bundesreservesiegerin JUNG bzw. ALT teil.

Bei Ermittlung der Bundessiegerinnen sowie der Reservesiegerinnen können die Gesamtnoten der Stuten ggf. nach oben korrigiert werden.

FN-Bundesprämie:

Bei der Beurteilung der Stuten werden Noten vergeben, die veröffentlicht werden. Alle Stuten, die nach Vorgabe der Zuchtverbands-Ordnung (ZVO) leistungsgeprüft sind und bei dieser Schau eine Note von 8,0 und höher erhalten haben, bekommen eine von der FN vergebene Bundesprämie, verbunden mit Urkunde und Plakette. Die Bundesprämie wird pro Pferd nur einmal vergeben.

Bei drei- und vierjährigen Stuten, die zum Zeitpunkt der Prämierung nicht leistungsgeprüft sind, erfolgt die Vergabe der FN-Bundesprämie, wenn diese Stuten bis fünfjährig die Anforderungen an Leistungsprüfungen absolviert haben. Erst dann werden die Urkunde und Plakette übergeben und es erfolgt die Eintragung auf der Zuchtbescheinigung.

Prämierung:

Jeder Teilnehmer erhält eine Stallplakette und eine Schleife. Je nach Nennungsergebnis werden Ehrenpreise vergeben für die

- FN-Bundessieger- und FN-Bundesreservesiegerstute JUNG (drei- bis fünfjährige Stuten)
- FN-Bundessieger- und FN-Bundesreservesiegerstute ALT (sechsjährige und ältere Stuten)
- FN-Bundessieger- und FN-Bundesreservesiegerfamilie

Die FN-Bundessiegerstuten JUNG und Alt sowie die Bundessiegerfamilie erhalten jeweils eine Schärpe.

Die FN-Bundessiegerfamilie wird über den Familienwettbewerb 5 ermittelt und jede Stute der Siegerfamilie erhält eine Schärpe.

Unterbringung:

Die Unterbringung der Pferde kann in Einzelboxen für den Zeitraum ein bis zwei Nächten erfolgen. Die Anreise kann frühestens am 2. August und die Abreise spätestens am 4. August erfolgen. Die Kosten je Box betragen: 120 € incl. erste Einstreu, Heu kann vor Ort erworben werden. Kraftfutter kann vom Veranstalter nicht gestellt werden. Sonderwünsche bezüglich Einstreu mit Spänen sind bis zum Nennungsschluss anzumelden.

Das Boxengeld muss bis zum Nennungsschluss (24. Juni 2024) gezahlt werden und ist auf das folgende Konto zu überweisen.

Empfänger: IGF

Bank: IBAN: DE08 3706 2124 0111 6030 90

BIC: GENODED1BGL

Verwendungszweck: Boxengeld FN-Bundesstutenschau - Stutenname

Das Boxengeld wird bei Nicht-Teilnahme nicht erstattet.

Ansprechpartner zur Boxenbestellung:

Uwe Heyne,

IGF-Bundesgeschäftsstelle

Tel. 05023-983239

E-Mail kontakt@igfjordpferd.de

Weitere Übernachtungsmöglichkeiten (Paddocks) können bei der IGF-Bundesgeschäftsstelle bestellt werden.

Übernachtungsmöglichkeit: www.alsfeld.de/tourismus/unterkuenfte/

Stellplätze zur Übernachtung in Zelten, Wohnwagen, -mobilen, etc. können bei der IGF-Bundesgeschäftsstelle bestellt werden.

Veterinärbedingungen:

Alle Pferde müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Zu einer eventuellen Kontrolle der Impfungen gegen Influenza durch den Veranstalter muss der Impfnachweis und / bzw. der Equidenpass mitgeführt werden.

Aufgrund der Ausbrüche der Influenza in Deutschland müssen die Pferde gegen Influenza geimpft sein. Es gelten die Bestimmungen der LPO:

Impfungen gegen Influenzavirusinfektionen sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:

a) Grundimmunisierung: Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten zwei Impfungen ist ein Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.

b) Wiederholungsimpfungen: Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.

Eine Teilnahme ist möglich, wenn:

- a) bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
- b) bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
- c) bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten 3 Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen, nachweislich geimpft wurde.

Stuten, die keinen korrekten Impfstatus gegen Influenza gem. LPO aufweisen, dürfen nicht teilnehmen.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Pferde mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.

Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Zur FN-Bundesschau nicht zugelassen und ggf. nachträglich zu disqualifizieren sind Pferde, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.

Allgemeine Bestimmungen:

- Je nach Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter vor, Wettbewerbe zusammenzulegen, bzw. ausfallen zu lassen.
- Generell ist das Rauchen strengstens verboten.
- Das Parken auf dem Gelände und das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr und nur auf den vorgesehenen Flächen nach Anweisung.
- Für jedes Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen.
- Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.
- Futter, Putzzeug, Eimer etc. sind von den Ausstellern selbst mitzubringen.

- Durch die Abgabe der Nennung erkennt jeder Besitzer und Teilnehmer die besonderen Bestimmungen an und unterwirft sich den Anweisungen und Bestimmungen der Schauleitung, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits, den Besuchern und aktiven Teilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Zuschauer, Teilnehmer, Pferde, Geschirr und Material ausgeschlossen. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht „Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB“. Die Teilnehmer und Besitzer haften für Schäden, die sie bzw. Ihre Pferde an Dritten oder den Einrichtungen des Veranstalters verursachen.
- Für Einsprüche gelten die §§ 900-916 LPO entsprechend.
- Mit Abgabe der Nennung werden die Bestimmungen dieser Ausschreibung als bindend anerkannt, den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Darüber hinaus erfolgt durch die Abgabe der Nennung automatisch die Zustimmung zur Veröffentlichung der Informationen zum Pferd sowie zum Züchter und Besitzer des Pferdes (Name, Adresse und ggf. Homepage und E-Mail-Adresse).
- Die Organisation behält sich Änderungen in der Ausschreibung vor.

Warendorf, 02. April 2024/TDW